



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Waake

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Waake für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Gemeinde Waake in seiner Sitzung am 22.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

	EUR
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.451.200
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.605.600
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2. im Finanzhaushalt	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.406.200
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.519.500
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	29.000
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	951.700
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	22.000

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.435.200
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.493.200

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für 2024 nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf EUR 450.000 festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
[Grundsteuer A] | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke [Grundsteuer B] | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v.H. |

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30%, höchstens bis zur Höhe von EUR 3.000 des jeweiligen Produktkontos.

Überschreitungen bis zur Höhe von EUR 2.000 je Produktkonto sind als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen.

Eine Wertgrenze nach § 4 Abs. 6 KomHKVO für die einzelne Darstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten wird in Höhe von EUR 3.000 festgesetzt.

Als Wertgrenzen nach § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten

- für (im)materielles Vermögen auf EUR 30.000,
- für Hochbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. auf EUR 50.000 und
- für Tiefbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. auf EUR 100.000.

Waake, den 26.03.2024

gez. Johann-Karl Vietor
-Bürgermeister-

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
3. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.04.2024 bis zum 15.04.2024 im Gemeindebüro, Hacketalstraße 5a, 37136 Waake zu folgenden Öffnungszeiten

Montag	10:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag	15:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 11:00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Alternativ kann der Haushaltsplan auch auf der Internetseite der Gemeinde Waake unter www.waake.de eingesehen werden.

Waake, den 26.03.2023

gez. Johann-Karl Vietor
- Bürgermeister -